



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
10. Januar 2022

Visumverlängerung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen.....	3
1.1. Schengen-Regelungen	3
1.2. Bundesrecht	3
1.3. Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM)	3
2. Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
3. Visumverlängerung.....	3
3.1. Anwendungsfälle.....	4
3.1.1. Fälle, in denen ein Visum verlängert werden muss	4
3.1.2. Fälle, in denen ein Visum verlängert werden kann.....	4
3.2. Antrag.....	5
3.2.1. Visumantrag	5
3.2.2. Antragsformular.....	5
3.2.3. Reisedokument	6
3.2.4. Erforderliche Dokumente	6
3.2.5. Reisekrankenversicherung.....	7
3.2.6. Visumsgebühr	7
3.2.8. Geltungsbereich	9
3.2.9. Gültigkeitsdauer des Visums.....	9
4. Berechnung des bewilligungsfreien Aufenthalts	9
5. Verweigerung einer Visumverlängerung	10
5.1. Gründe für eine Verweigerung.....	10
6. Inkrafttreten.....	11

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Schengen-Regelungen

- Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ)
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EUVisumVO)
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)
- Verordnung (EU) Nr. 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex, SGK)
- Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (EUVIS-Verordnung)

1.2. Bundesrecht

- Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204)

1.3. Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM)

- Visahandbuch I mit SEM-Ergänzungen
- Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa
- Visahandbuch II

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt das Verfahren und die Voraussetzung für die Verlängerung des Visums gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. b VEV i.V.m. Art. 33 Visakodex durch das Migrationsamt des Kantons Zürich.

3. Visumverlängerung

Der Antrag um Verlängerung des Visums entspricht einem neuen Visumantrag. Die dafür zuständigen nationalen Behörden sind die kantonalen Migrationsämter (Art. 39 Abs. 2 lit. b VEV).

3.1. Anwendungsfälle

3.1.1. Fälle, in denen ein Visum verlängert werden muss

Die Gültigkeitsdauer und/oder Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums werden verlängert, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Visums das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren sie oder er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen (Art. 33 Abs. 1 Visakodex).

Ein Fall von **höherer Gewalt** liegt beispielsweise vor, wenn kurzfristige Änderungen des Flugplans durch die Fluggesellschaft wegen der Wetterverhältnisse, eines Streiks oder Kriegshandlungen im Zielland zur Annullierung des Fluges führen.

Beispiele für einen Fall **humanitärer Gründe** sind plötzliche schwere Erkrankungen des Visumsinhabers mit der Folge, dass der Visumsinhaber reiseunfähig ist. Auch eine plötzliche schwere Erkrankung oder der Tod eines engen Verwandten, der in einem Mitgliedstaat lebt, gelten als humanitäre Gründe.

3.1.2. Fälle, in denen ein Visum verlängert werden kann

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können verlängert werden, wenn der Visumsinhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, nachweist (Art. 33 Abs. 2 Visakodex).

Ein **schwerwiegender persönlicher Grund**, welcher eine Verlängerung des Visums rechtfertigt, liegt in den folgenden Beispielen vor:

- Ein namibischer Staatsangehöriger ist nach Zürich gereist, um ein Familienmitglied abzuholen, das sich hier einer Operation unterzogen hat. Am Vortag vor der geplanten Abreise erleidet der Patient einen Rückfall und darf das Krankenhaus erst zwei Wochen später verlassen.
- Ein angolischer Geschäftsmann ist in die Schweiz gereist, um hier mit einem Schweizer Unternehmen einen Vertrag auszuhandeln und mehrere Produktionsstätten zu besuchen. Die Verhandlungen dauern länger als erwartet und der Geschäftsmann muss eine Woche länger bleiben als geplant. Zu berücksichtigen sind in diesen Fällen die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz bzw. des Standortes Zürich.

Ein **persönlicher Grund**, der keine Verlängerung des Visums rechtfertigt, liegt bspw. vor, wenn:

- Ein Visumsinhaber zwecks Besuchs seiner Familie in die Schweiz reist und hier einen alten Freund trifft, worauf er seinen Aufenthalt um zwei Wochen verlängern möchte.

3.2. Antrag

3.2.1. Visumantrag

Die antragstellende Person hat den Antrag persönlich am Schalter des Migrationsamts einzureichen. Ausländerinnen und Ausländer, deren Visum für einen Aufenthalt von drei Monaten ausgestellt wurde, müssen 14 Tage vor Ablauf des Visums persönlich beim Migrationsamt eine Verlängerung beantragen, wenn die Ausreise nicht innerhalb der im Visum festgelegten Frist erfolgen kann oder wenn ein anderer Aufenthaltszweck angestrebt wird (Art. 10 Visakodex, Art. 11 VZAE).

Mit dem Antrag hat die antragstellende Person ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular (vgl. Ziffer 3.2.2.) sowie folgende Dokumente vorzulegen:

- a.) ein aktuelles Passfoto;
- b.) die erforderlichen Belege (vgl. Ziffer 3.2.4.);
- c.) den Nachweis, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reiseversicherung ist (vgl. Ziffer 3.2.5.).

Zudem hat sie die Visumgebühr zu entrichten (vgl. Ziffer 3.2.6.).

3.2.2. Antragsformular

Das Antragsformular in Deutsch und Englisch kann am Schalter des Migrationsamts kostenlos bezogen oder unter

[Formulare und Downloads | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

abgerufen werden. Antragsformulare in weiteren Sprachen sind auf der Homepage des Staatssekretariates für Migration zu finden

<https://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

Im Weiteren hat haben Antragstellende Folgendes zu beachten:

- Es darf ausschliesslich das Schengen-Antragsformular verwendet werden.
- Jede Antragstellerin oder jeder Antragssteller hat ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen (Art. 11 Abs. 1 Visakodex). Dies gilt auch für im Reisedokument der Antragstellenden eingetragene Personen (Ehegatte oder Kinder).
- Bei Minderjährigen wird das Antragsformular vom Inhaber der elterlichen Sorge oder dem Vormund unterzeichnet.
- Das Formular muss genau und vollständig, mit der Schreibmaschine, online oder in Blockschrift mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber ausgefüllt werden. Das Antragsformular ist in deutscher, französischer, italienischer, spanischer oder englischer Sprache auszufüllen (Visahandbuch I SEM-Ergänzung 15, Art. 11 Abs. 6 Visakodex).

3.2.3. Reisedokument

Die antragstellende Person hat ein Reisedokument vorzulegen, das folgende Kriterien erfüllt (Art. 12 Visakodex, Art. 6 VEV):

- Es muss sich um ein von der Schweiz anerkanntes Reisedokument handeln;
- es muss noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig sein;
- es muss innerhalb der vorgegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein;
- es muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen.

3.2.4. Erforderliche Dokumente

Die antragstellende Person muss ihr Gesuch schriftlich begründen und die erforderlichen Belege abgeben. Im Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 3 Schengener Grenzkodex rechtmässig zu erwerben (nötigenfalls mittels einer Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz in der Schweiz).

Für die jeweiligen Gesuche fordert das Migrationsamt die nachfolgenden Belege ein. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Falls notwendig, können weitere Dokumente verlangt werden:

- In medizinischen Fällen:
 - Ärztliches Zeugnis
 - Aktuelle Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Klinik, aus welcher hervorgeht, um was für eine Behandlung es sich handelt, in welcher Art und Weise diese vorgenommen wird (stationär, ambulant), wie lange sie dauert und wie es sich mit der Reisefähigkeit der Person verhält
 - Bestätigung über Kostengutsprache des Spitals / der Klinik / der Heilungsanstalt
- Fälle schwerwiegender persönlicher Gründe:
 - Unterzeichnete Verpflichtungserklärung der garantierenden Person (allenfalls liegt diese bereits aus dem Verfahren um Visaerteilung vor. Fehlt sie, sind nebst der Verpflichtungserklärung die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate der garantierenden Person)
 - Belege für die konkrete Begründung des Verlängerungsgesuches (bspw. Bestätigung des Geschäftspartners, Arztbericht der zu betreuenden Person oder der Person, die Hilfe bei der Betreuung ihrer Kinder benötigt, etc.)
 - Nachweis über konkrete Anstrengungen hinsichtlich der Organisation der fristgerechten Ausreise
- In Fällen höherer Gewalt:
 - Flugticket mit O.K.-Buchung
 - Bestätigung der Fluggesellschaft über Änderung des Flugplans

- Unterzeichnete Verpflichtungserklärung der garantierenden Person
- Nachweis über konkrete Anstrengungen hinsichtlich der Organisation der fristgerechten Ausreise

3.2.5. Reisekrankenversicherung

Mit dem Visumantrag für eine oder mehrere Einreisen weist die antragstellende Person nach, dass sie für die Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Aufenthalte im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist (Art. 15 Visakodex, Art. 17 VEV).

Bei einem Gesuch um Visumverlängerung muss die ausländische Person belegen, dass für die weitere Aufenthaltsdauer ein Versicherungsschutz besteht. Dazu kann sie:

- Entweder den ursprünglichen Versicherungsvertrag (der im Hinblick auf die Visumerteilung abgeschlossen wurde) oder eine Kopie dieses Vertrags vorlegen, sofern die weitere Aufenthaltsdauer abgedeckt ist;
- Oder eine Bestätigung über die Verlängerung des ursprünglichen Versicherungsvertrags beibringen.

Wenn die antragstellende Person keines dieser Dokumente vorlegen kann oder wenn Zweifel in Bezug auf diese Dokumente bestehen, wird der Abschluss einer neuen Versicherung bei einem Versicherer, der auf der Liste der von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen aufgeführt ist (FINMA > Versicherer > Liste der von der FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen) verlangt.

Die Versicherung muss die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus übernehmen. Die Mindestdeckungssumme beträgt Euro 30'000.- resp. Fr. 50'000.-.

3.2.6. Visumsgebühr

Die Erhebung einer Visumgebühr richtet sich nach Art. 16 und 33 Visakodex, Art. 25 VEV, Art. 12 und 13 GebV-AIG sowie Ziffer 5.6.1 und 5.6.2 der kantonalen Ausländerrechtlichen Gebührenordnung (LS 142.21). Die Gebühren sind zusammen mit der Vorlage des Antragsformulars bar zu entrichten. Die antragstellende Person erhält eine Quittung über die bezahlte Gebühr. Im Falle einer Verlängerung aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen darf keine Visumgebühr erhoben werden (Art. 33 Abs. 1 Visakodex). Die kantonalen Bearbeitungskosten von Fr. 45.- für die Prüfung des Visumantrages ist auch in diesem Fall zu entrichten (Ziffer 5.6.2 Ausländerrechtliche Gebührenordnung).

Wenn eine Visumverlängerung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgt, werden eine Visumgebühr von Fr. 45.- (Art. 33 Abs. 2 Visakodex) sowie zusätzlich kantonale Bearbeitungskosten in Höhe von Fr. 45.- erhoben. Im Falle einer Visumverweigerung werden weder die Visumgebühr noch die Bearbeitungskosten zurückerstattet (Ziffer 1.2 der Ausländerrechtlichen Gebührenordnung).

3.2.6.1. Gebührenfreie Visumerteilung

Art. 13 GebV-AIG enthält eine Aufzählung der Antragstellenden, welche keine Visumgebühr zu entrichten haben:

- a) Kinder unter 6 Jahren;
- b) Personen, die sich in offizieller Mission¹ in die Schweiz begeben, einschliesslich der Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 geniessen²;
- c) Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen offiziellen Passes, namentlichen eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- d) Schüler, Studenten, Studierenden in einer Nachdiplomausbildung und begleitenden Lehrpersonen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Schweiz einreisen wollen;
- e) Forscherinnen und Forschern aus Drittstaaten, für welche die Empfehlung 2005/761/EG gilt;
- f) Vertreterinnen und Vertretern gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden;
- g) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- h) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder einen Schlussbericht vorzulegen;
- i) Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
- j) Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b–h genannten Personen;
- k) Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz (z.B. Teilnehmer am World Economic Forum, WEF);
- l) Mitgliedern des Olympischen Komitees;
- m) ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- n) folgenden Familienmitgliedern EU/EFTA-Angehöriger:

¹ Als Personen in «offizieller Mission» werden insb. vermutet:

- Internationale Beamtinnen und Beamte sowie andere Angestellte, die sich im Auftrag ihrer Organisation auf Dienstreise in der Schweiz befinden (z.B. Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Dienste einer Konferenz);
- Internationale Beamtinnen und Beamte, deren Dienort zu einer internationalen Organisation, mit der die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, verlegt wird. Allerdings muss eine Person, die nur in die Schweiz kommen möchte, um bei einer internationalen Organisation eine Stelle zu suchen, und die noch nicht im Besitze eines entsprechenden Arbeitsvertrages ist, die vorgesehenen Gebühren entrichten.
- Delegierte von Regierungen, welche - unabhängig von der Passkategorie - an Konferenzen teilnehmen, die durch die Schweiz oder eine Organisation, mit welcher die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, organisiert wird.
- Personen, die von zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Institutionen, Sekretariaten oder anderen durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzten Organen, internationalen Gerichtshöfen und Schiedsgerichten offiziell eingeladen werden.

² Vgl. auch die Weisung des EDA über die Visumerteilung an politische Persönlichkeiten, Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses und Personen mit Vorrechten und Immunitäten für Schweizer Vertretungen im Ausland.

- dem Ehegatten und dessen Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
- den Verwandten in aufsteigender Linie und den Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, bei Studentinnen/Studenten dem Ehegatten und den Kindern, denen Unterhalt gewährt wird.

3.2.8. Geltungsbereich

Die territoriale Gültigkeit des verlängerten Visums bleibt im Prinzip identisch zu der des ursprünglichen Visums. Die Behörden des für die Verlängerung zuständigen Mitgliedstaats können jedoch den räumlichen Geltungsbereich des verlängerten Visums beschränken. Beispiel: Verlängerungen eines Schengen-Visums aus humanitären Gründen, obwohl die Frage der finanziellen Mittel zweifelhaft ist. Die Gültigkeit des neuen Visums wird in diesem Fall auf die Schweiz eingeschränkt.

Der umgekehrte Fall ist hingegen nicht möglich, d.h. ein Visum dessen räumliche Gültigkeit ursprünglich beschränkt war, kann nicht in einer Weise verlängert werden, dass es zu einem Aufenthalt im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt.

3.2.9. Gültigkeitsdauer des Visums

Das Visum wird für die Dauer des notwendigen Aufenthalts und der Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes festgelegt, wobei die maximale Gültigkeitsdauer von 90 Tagen nicht zu überschreiten ist.

4. Berechnung des bewilligungsfreien Aufenthalts

Gemäss Visahandbuch I, Ziffer 7.9, wird für die Berechnung der kurzfristigen Aufenthalte ein «gleitender» Zeitraum von 180 Tagen zugrunde gelegt, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 90/180-Tage-Vorgabe erfüllt ist. Eine gesetzlich vorgegebene Vorgehensweise zur Berechnung der Aufenthalte besteht nicht. Im Visahandbuch wird einzig empfohlen, den Rechner der Europäischen Kommission anzuwenden. Dieser ist ein Hilfsmittel, aus welchem keine Rechte abgeleitet werden können.

Der Rechner der Europäischen Kommission, berechnet die spätest mögliche Ausreise aus dem Schengen-Raum und zwar unabhängig vom Kontrolldatum oder von den geplanten Ein- und Ausreisen. Dieser Rechner wird auch vom Migrationsamt des Kantons Zürich verwendet.

5. Verweigerung einer Visumverlängerung

Sind die Voraussetzungen für die Visumverlängerung nicht erfüllt, erlässt das Migrationsamt eine rekursfähige Verfügung, welche der antragstellenden Person am Schalter des Migrationsamts eröffnet wird. Gegen die Verweigerung des Visums kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Rekurs eingereicht werden. Ein allfälliger Rekurs entfaltet in Bezug auf die Ausreisefrist keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 67 Abs. 3 VEV i.V.m. § 10 ff. VRG).

5.1. Gründe für eine Verweigerung

Das Visum wird verweigert, wenn:

- a) die antragstellende Person:
- ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorweist (Art. 32 Abs. 1 lit. a Visakodex);
 - ein ungültiges Reisedokument vorweist (Art. 6 VEV i.V.m. Art. 12 Visakodex);
 - im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 Visakodex);
 - nicht hinreichend belegt, dass eine Verlängerung seines Aufenthalts aufgrund höherer Gewalt, humanitären Gründen oder schwerwiegenden persönlichen Gründen unabdingbar ist (Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 Visakodex);
 - nicht den Nachweis erbringt, dass er über ausreichende Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt, bzw. er nicht in der Lage ist, diese Mittel rechtmässig zu erlangen (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 Visakodex);
 - eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU darstellt (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 Visakodex i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK);
 - sich in einem Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Schengen-Raum auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten hat (Art. 19 und 20 SDÜ); sich in einem Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Schengen-Raum auf der Grundlage des bewilligungsfreien Aufenthaltes aufgehalten (Art. 19 und 20 SDÜ);
 - nicht nachweist, dass er, über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügt (Art. 17 VEV; Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziff. 7 Visakodex i.V.m. Art. 15 Visakodex);
 - den Antrag auf Verlängerung seines Visums für einen Aufenthalt von drei Monaten nicht 14 Tage vor Ablauf eingereicht (Art. 11 VZAE) hat;

oder

- b) begründete Zweifel an der Echtheit der von der antragstellenden Person vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen oder der von ihm bekundeten Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen (Art. 32 Abs. 1 lit. b Visakodex);
- c) das Migrationsamt des Kantons Zürich tritt auf das Gesuch um Verlängerung des Visums aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht ein (Art. 33 Abs. 4 Visakodex).

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 11. Januar 2022 in Kraft.